



Stadtverordnetenfraktion Laubach



SPD Fraktion Laubach, Carl-Barnas-Str.1, 35321 Laubach

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Joachim M. Kühn
Friedrichstraße 1
35321 Laubach

5. April 2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

folgenden Antrag bitte ich höflichst zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach sowie ihrer zuständigen Ausschüsse zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag an die Stadtverordnetenversammlung Laubach:

Grundsatzregelungen über die Verfahrensweise zur Stundung von Steuern für Gewerbetreibende vor dem Hintergrund der Corona-Krise

„Der Magistrat wird gebeten folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Zur Unterstützung der Liquiditätssituation von Gewerbetreibenden stundet die Stadt Laubach Forderungen aus der Gewerbesteuer des Jahres 2020 auf Antrag bis zum 31.12.2020, wenn schlüssig und nachprüfbar dargelegt ist, dass der Gewerbebetrieb unmittelbar und nicht unerheblich durch das Coronavirus betroffen ist.
2. Stundungszinsen und Ratenzahlungen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Sicherheitsleistungen müssen in der Regel nicht erbracht werden.

3. Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen werden in dem o.g. Zeitraum für die o. g. Abgabearten nicht durchgeführt.

4. Die Ziffern 1 - 3 sollen sinngemäß auch für andere Abgaben angewendet werden, wenn diese durch einen Gewerbetreibenden an die Stadt Laubach geleistet werden müssen.

5. Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung im dritten Quartal 2020 eine Übersicht über die gestundeten Beträge vor.

6. Der Magistrat prüft und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage zu der Frage, ob die Ziffern 1 – 3 auch entsprechend auf Abgabenschuldner angewendet werden können, die wegen des Coronavirus in der Zeit seit dem 17.3.2020 Kurzarbeit leisten oder ihren Arbeitsplatz verloren haben.“

Begründung:

Ausgangssituation

Die Auswirkungen des Coronavirus treffen nicht nur die Bevölkerung und das Gesundheitswesen, sondern auch die Wirtschaft in einem bisher ungeahnten und derzeit auch nicht vollständig abschätzbaren Ausmaß. Viele Gewerbetreibende müssen ihren Betrieb reduzieren oder vollständig einstellen. Kleine Unternehmen wie Geschäfte des Einzelhandels, Beherbergungsbetriebe oder Gaststätten sind aufgrund der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus gänzlich zu schließen. Da die betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden mit extremen Umsatzeinbußen konfrontiert sind, haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen darauf verständigt, gleichlautende Erlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus mit Datum vom 19.03.2020 zu veröffentlichen.

Diese Regelungen möchte die Stadt Laubach im Rahmen von Stundungsanträgen nach § 222 AO sinngemäß für eigene Steuern anwenden, um Gewerbetreibende zu unterstützen.

Verfahren

Die Stundung soll nur auf Antrag gewährt werden. Dazu ist ein formloser Antrag mit dem Verweis auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise ausreichend. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Die im Zeitraum bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Beträge werden im Einzelfall bis zur vollen Höhe gestundet. Das bedeutet, dass die Steuerpflichtigen in dieser Zeit keine Ratenzahlungen auf die gestundeten Beträge leisten müssen. Natürlich schließt dies nicht aus, dass bei entsprechender Leistungsfähigkeit nach einer Abwägung durch den Steuerpflichtigen Ratenzahlungen vorgenommen werden. Die Regelung macht es im Vollzug aber möglich, dass keine Ratenzahlungen vorgenommen werden müssen.

Stundungszinsen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhoben, da die Erhebung eine zusätzliche finanzielle Belastung der Steuerpflichtigen darstellen würde und der Liquiditätsvorteil, der durch die Stundung eintritt, teilweise entfallen würde. Die Erhebung von Stundungszinsen würde vor dem Hintergrund der Gesamtsituation nach Lage des einzelnen Falles unbillig sein (§ 234 Abs. 2 AO) und soll daher nicht erfolgen.

Es ist denkbar, dass Gewerbetreibende versäumen einen Stundungsantrag zu stellen. In diesen Fällen wird die Stadt Laubach auf Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen in o.g. Zeitraum bezüglich der o.g. Abgabearten verzichten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die konkreten finanziellen Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berechnen.

Im Falle der Anwendung von Stundungen entstehen keine direkten Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen, weil die Stundung keinen Verzicht der Stadt Laubach auf die Zahlung bedeutet. Es handelt sich lediglich um einen Zahlungsaufschub.

Durch den Verzicht auf Stundungszinsen entstehen fiktive Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Unterstellt man, dass aus dem Gewerbesteueraufkommen 1 Mio. € gestundet werden und die Stundung ab Mai 2020 (2. Hauptfälligkeitstermin) gewährt wird, wären Stundungszinsen für neun Monate zu zahlen. Bei dem o.g. Betrag beliefen sich die Stundungszinsen auf rd. 50.000 €.

Allerdings waren Erträge aus Stundungszinsen im Ergebnishaushalt 2020 nicht veranschlagt und nicht erwartet worden. Im Falle eines regelmäßigen Zahlungsverlaufs wären diese Erträge auch nicht zu erwarten gewesen. Daher entsteht durch diese Maßnahme auch keine negative Auswirkung im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltsplanung.

Die Stundungen in der o.g. Größenordnung – die hier nur geschätzt ist und tatsächlich erheblich abweichen kann – werden allerdings die Liquiditätssituation der Stadt Laubach und damit den Finanzhaushalt negativ belasten. Für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf die bestehenden liquiden Mittel zurückgegriffen. Bei Bedarf ist darüber hinaus der Rückgriff auf Liquiditätskredite nicht ausgeschlossen.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich handelt es sich bei der Verwaltung und der Beitreibung der städtischen Abgaben um eine Aufgabe des Magistrats (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HGO). Der hier vorgeschlagene Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf Stundungszinsen kann allerdings eine finanzielle Auswirkung haben, die eine erhebliche Größenordnung erreichen kann.

Es handelt sich deshalb um eine wichtige Entscheidung, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung fällt (§ 9 Abs. 1 HGO). Über die Fallzahlen und die finanziellen Größenordnungen wird der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung berichten.